

L 1 KR 5/16 KL

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

1

1. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 1 KR 5/16 KL

Datum

26.05.2017

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens. Der Streitwert wird auf 300.000,- EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197a Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. [§ 161 Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Nach [§ 155 Abs. 2 VwGO](#) hat zwingend der Zurücknehmende die Kosten zu tragen.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus [§ 197a Abs. 1 SGG](#) in Verbindung mit [§§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 1](#) und 2 Gerichtskostengesetz. Der Wert der hiesigen Aufsichtsklage war auf den zehnfachen Regelstreitwert für jeden der sechs trennbaren Verfügungssätze des angegriffenen Bescheides zu schätzen.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2017-10-05